

Statuten vom 29. März 2006

Art. 1 Name

Unter dem Namen AvenirSocial, Professionelle Soziale Arbeit Schweiz, Sektion Bern, besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

Art. 3 Übergeordnetes

Für die Sektion Bern sind die Zwecke von AvenirSocial Schweiz gemäss dessen Statuten Art. 4 bis Art. 6 verbindlich. Ebenso sind die statutarischen Bestimmungen zur Mitgliedschaft verbindlich (Art. 9 bis Art. 13), abgesehen von der Ausnahme betreffend Stimmrecht gemäss Art. 32,4. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung von AvenirSocial Schweiz sind für die Sektion Bern verbindlich.

Art. 4 Zweck

¹ Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der Professionellen Sozialer Arbeit im Kanton Bern und vertritt sie gegenüber Dritten.

² Er fördert deren Anerkennung und wahrt die Interessen seiner Mitglieder in beruflicher, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht. Er kann eigene Dienstleistungen anbieten.

³ In Zusammenarbeit mit dem AvenirSocial und dessen übrigen Sektionen fördert er insbesondere die Berufsidentität seiner Mitglieder, die Anerkennung und Stellung der Berufe der Sozialen Arbeit in der Gesellschaft, den Berufs- und Titelschutz, die Berufsethik, die Weiterentwicklung der Berufe, die Qualitätsentwicklung im Berufsalltag im Interesse der KlientInnen und NutzniesserInnen und die qualitative Entwicklung von Aus- und Weiterbildung. Er setzt sich für die Arbeitsbedingungen seiner Mitglieder ein und kann an der Erarbeitung von Gesamt- oder Normalarbeitsverträgen mitwirken und diese unterzeichnen.

⁴ Der Verein engagiert sich für eine solidarische Gesellschaft, die Erhaltung der Sozialrechte und die Einhaltung der Menschenrechte. Er kann Mitglied anderer Organisationen sein, deren Ziele mit den seinen übereinstimmen. Er ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 5 Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft wird durch den Beitritt in den AvenirSocial und die Zuteilung in die Sektion Bern gemäss den statutarischen Bestimmungen des AvenirSocial erworben. Eine Mitgliedschaft nur in der Sektion Bern, nicht aber im AvenirSocial ist ausgeschlossen. Austritt und Ausschluss aus der Sektion Bern erfolgen gemäss den statutarischen Bestimmungen des AvenirSocial.

² Gemäss den Statuten des AvenirSocial bestehen im Verein die Mitgliederkategorien Vollmitglied, assoziiertes Mitglied, Mitglied in Ausbildung und Ehrenmitglied. Vollmitglieder und Mitglieder in Ausbildung haben Stimm- und Wahlrecht. Assoziierte Mitglieder haben Stimmrecht und aktives Wahlrecht, können aber nicht gewählt werden. Gleiches gilt für Ehrenmitglieder, welche die Bedingungen für eine Vollmitgliedschaft nicht erfüllen.

Art. 6 Mitgliederversammlung

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen.

² Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Trimester des Jahres statt. Der Sektionsvorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung ein.

³ Das Datum der Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Monate im voraus angekündigt. Traktanden können bis fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Einladung ist den Mitgliedern drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzustellen, unter Beilage der Traktandenliste.

Art. 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren:

- a) die Vorstandsmitglieder,
- b) die Delegierten beim AvenirSocial
- b) die RechnungsrevisorInnen

² Die Mitgliederversammlung achtet bei den Wahlen der Organe auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter und Berufsgruppen.

³ Die Mitgliederversammlung:

- a) wählt eine Stimmzählerin / einen Stimmzähler
- b) genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- c) genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Revisorenbericht und nimmt die Entlastungen vor
- d) beschliesst über Statutenänderungen sowie über die Auflösung der Sektion
- e) beschliesst über Anträge von Mitgliedern
- f) genehmigt das Spesenreglement

⁴ Die Mitgliederversammlung bereitet die Delegiertenversammlung des AvenirSocial vor, fasst zuhanden der Delegierten Parolen und beschliesst über Anträge der Sektion an die Delegiertenversammlung des AvenirSocial.

⁵ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfaches Mehr). Über nicht gehörig angekündigte Traktanden darf nicht beschlossen werden.

Art. 8 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, sobald der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder es unter schriftlicher Angabe der Traktanden verlangt. Die Einberufungsfrist kann auf Antrag auf einen Monat gekürzt werden. Die Mitglieder werden vom Vorstand zwei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Art. 9 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin sowie in der Regel aus mindestens vier Mitgliedern. Bei einem Co-Präsidium entfällt das Vizepräsidium. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

² Der Vorstand erarbeitet ein Spesenreglement

³ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

⁴ Der Vorstand kann ständige oder zeitlich beschränkte Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen, die sich selbst konstituieren und dem Vorstand gegenüber verantwortlich sind.

⁵ Der Vorstand ist für Anstellungsverhältnisse verantwortlich.

⁶ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.

⁷ In dringenden Angelegenheiten kann der Vorstand auf dem Zirkulationsweg entscheiden. In diesem Fall trifft er seine Beschlüsse mit absolutem Mehr.

Art. 10 Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsleitung ist im Angestelltenverhältnis tätig. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten werden vom Vorstand mit Stellenbeschreibung oder Pflichtenheft geregelt.

Art. 11 Delegierte beim AvenirSocial

Die Delegierten beim AvenirSocial vertreten die Interessen und Beschlüsse des Vereins an den Delegiertenversammlungen des AvenirSocial und erstatten dem Verein Bericht. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Spesen durch den Verein.

Die Anzahl Delegiertenstimmen richtet sich nach den Bestimmungen des AvenirSocial. Mitglieder des Vorstands Schweiz können nicht als Delegierte gewählt werden.

Art. 12 RevisorInnen

Die RechnungsrevisorInnen kontrollieren die Buchführung und unterbreiten der Mitgliederversammlung jährlich ihren Bericht und stellen Antrag. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 13 Mittel

¹ Der Verein finanziert seine Tätigkeiten durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Sonderbeiträge für die Geschäftsstelle
- c) Einnahmen aus Dienstleistungen
- d) Allfällige weitere Einnahmen und Zuwendungen

² Die Mitgliederbeiträge werden vom AvenirSocial jährlich von jedem Vereinsmitglied erhoben. Der Verein hat jährlich Anspruch auf einen prozentualen Anteil dieser Beiträge gemäss dem vom AvenirSocial festgelegten Verteilschlüssel. Darüber hinaus darf der Verein nur mit Zustimmung des AvenirSocial selber Mitgliederbeiträge erheben. Die Sonderbeiträge stehen der Sektion voll zur Verfügung.

Art. 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 15 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin oder des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin (bzw. Co-Präsident/Co-Präsidentin) oder der Geschäftsleiter/in und eines Vorstandsmitglieds.

Art. 16 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder eine Haftung des AvenirSocial ist ausgeschlossen.

Art. 17 Statutenänderungen

Statutenänderungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung und bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie müssen vom AvenirSocial ratifiziert werden.

Art. 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Vereinsmitglieder bleiben nach der Auflösung Mitglieder des AvenirSocial und werden von diesem einer anderen bestehenden Sektion zugeteilt.

Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen zur Verwaltung an den AvenirSocial.

Art. 19 Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 29. März 2006 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 26. Oktober 2005, ratifiziert durch AvenirSocial Schweiz am 06.01.2006.

Bern, den 29. März 2006

Der / die Präsident/in: Sign. Irène Wyss

Der / die Protokollführer/in: Sign. Jutta Gubler

Vom AvenirSocial ratifiziert am 30. Mai 2006

Der / die Präsident/in: Sign. Markus Jasinski